

3. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises

Die Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises vom 01.10.1999, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises vom 06.07.2017, wird wie folgt geändert:

Artikel 1 § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Ist der Landrat an der Einberufung verhindert, so beruft der allgemeine Vertreter den Kreistag ein.

Artikel 2 § 12a Absatz 1, 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- (1) In die Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages ist eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen (§ 33 Abs. 1 S. 3 KrO NRW). In der Fragestunde ist jeder Einwohner/jede Einwohnerin des Kreises berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündlich Fragen an den Vorsitzenden zu richten. Die Fragen müssen sich auf eine Angelegenheit des Kreises beziehen.
- (2) Die Entscheidung darüber, ob eine Frage in der Fragestunde beantwortet werden kann, obliegt dem Landrat. Jeder Fragesteller/Fragestellerin kann in einer Fragestunde nur eine Frage zu einem bestimmten Themenkomplex stellen. Der/die Fragende ist berechtigt höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Eine Aussprache über die Fragen ist unzulässig. Die Gesamtdauer der Fragestunde ist auf 30 Minuten zu beschränken.
- (3) Die Beantwortung soll mündlich durch den Landrat erfolgen. Eine Unterstützung durch Bedienstete des Kreises ist dabei zulässig. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller/die Fragestellerin nach Ermessen des Landrates auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (4) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
- a) sie nicht der Bestimmung des Abs. 1 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft dem fragenden Einwohner/der fragenden Einwohnerin innerhalb der letzten 12 Monate erteilt wurde,
- c) die Frage einen strafrechtlichen Inhalt hat, der Inhalt der Frage ehrverletzend ist, die Frage offensichtlich missbräuchlich gestellt wird oder die Beantwortung der Frage gegen geltendes Recht verstoßen würde,

- d) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre,
- e) sie eine Angelegenheit betreffen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln ist,
- f) sie schutzwürdige Interessen Dritter berühren,
- g) das Thema bereits als Tagesordnungspunkt in der Sitzung behandelt wird.

Über die Zurückweisung der Anfrage entscheidet der Landrat.

Artikel 3 § 19 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Falls der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung des Landrates der allgemeine Vertreter vor oder nach Stellung eines Antrages darauf aufmerksam macht, dass dem Rhein-Sieg-Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann, ist namentlich zu Protokoll abzustimmen.

Artikel 4 § 28 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der Fachausschüsse findet, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, diese Geschäftsordnung, ausgenommen §§ 13 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie 12 a, mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

Artikel 5 § 32 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises vom 17. Oktober 1994 einschließlich aller Nachträge außer Kraft.

Die vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 19.06.2006 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung (§ 13 Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs. 4 sowie § 28 Abs. 1 Satz 1) ist am 20.06.2006 in Kraft getreten.

Die vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 06.07.2017 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung ist am 07.07.2017 in Kraft getreten.

Die vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 27.09.2018 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung ist am 28.09.2018 in Kraft getreten.